

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 677/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
12. Dez. 1968

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 1968 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t,
Bundessozialrichter	N a u m a n n und
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August
1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e . . . :

Die 1916 geborene Klägerin wurde von einem Offizier der britischen Besatzungsmacht 1920 mit dem Motorrad überfahren und verletzt. Am 18. März 1959 beantragte sie erstmals Leistungen aus der Kriegsopferversorgung wegen Verkürzung des rechten Beines und Versteifung des Hüftgelenks. Die Verwaltung lehnte rechtsverbindlich den Antrag ab, weil der Klägerin Leistungen nach dem Besatzungspersonenschädengesetz vom 12. April 1927 (RGBl I, 103) nicht zuerkannt worden waren (§ 5 Abs. 2 Buchst. b Bundesversorgungsgesetz -BVG-). Ihren Antrag auf Gewährung von Versorgung im Härteausgleich nach § 89 BVG lehnte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 13. Oktober 1959 ab. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 1960).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 5. April 1962 diese Verwaltungsentscheidungen aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, einen neuen Bescheid zu erteilen. Nach einem ablehnenden Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 10. Dezember 1964 lehnte das Versorgungsamt Aachen mit Bescheid vom 10. Februar 1965 erneut eine Versorgung im Härteausgleich ab. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Nordrhein vom 20. April 1965). Das SG hat mit Urteil vom 10. November 1966 unter Aufhebung der Verwaltungsentscheidungen den Beklagten verpflichtet, den Antrag der Klägerin erneut zu bescheiden. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 17. August 1967 das erstinstanzliche Urteil vom 10. November 1966 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt: Die im § 5 Abs. 2 Buchst. b BVG normierte Voraussetzung, daß dem Beschädigten Leistungen nach dem Besatzungspersonenschädengesetz zuerkannt worden sind, treffe nicht zu; es liege deshalb eine nachträgliche Auswirkung kriegs-rischer Vorgänge i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Da auch im übrigen keine Tatbestandsmerkmale unmittelbarer Kriegseinwirkung gegeben seien, komme ein Härteausgleich nach § 89 BVG nicht in Betracht.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin, das LSG habe § 5 Abs. 2 BVG (nachträgliche Auswirkung kriegserischer Vorgänge) und § 6 BVG (Einbeziehung von Einzelpersonen in den Personenkreis der Kriegsopferversorgung) sowie § 89 BVG (Härteausgleich) verletzt. Ein "Opfer nachträglicher Auswirkungen" kriegserischer Vorgänge i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG sei auch der Beschädigte, dem nach dem ersten Weltkrieg Leistungen nicht zuerkannt worden seien.

Die Einschränkung des § 5 Abs. 2 Buchst. b BVG gelte nur für die Fälle, in denen ein Verfahren nach dem Besatzungspersonenschädengesetz zum Erfolg geführt habe, nicht aber dann, wenn der Beschädigte es versäumt habe, seine Forderung geltend zu machen. Der Sinn der Vorschriften (§ 6, § 89 BVG) sei, materielles Unrecht zu vermeiden und Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ersetzen, wie sie in den meisten Verfahrensgesetzen beständen. Der hier vorliegende Fall müsse unter § 6 BVG eingeordnet werden, weil diese Vorschrift ein Auffangtatbestand für Kriegs- und Nachkriegsschäden im 2. Weltkrieg darstelle.

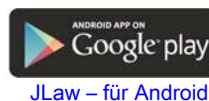
Wegen des Versäumnisses treffe die Klägerin kein Verschulden, weil sie im Zeitpunkt der Verletzung noch ein Kind von 4 Jahren gewesen sei. Das LSG habe verkannt, daß der BMA auch im vorliegenden Fall gesetzlich nicht gebunden sei, die Zustimmung zu erteilen. Es habe auch zu Unrecht die Voraussetzungen für einen Härteausgleich nach § 89 BVG verneint.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verpflichten, den Antrag der Klägerin erneut zu bescheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

§ 6 BVG könne keine Anwendung finden, weil der Grundtatbestand im § 5 BVG eine gesetzliche Regelung erfahren habe und deshalb ein anderer Fall als im § 5 BVG nicht zutreffe (ebenso LSG Rheinland-Pfalz vom 10. Juni 1965 - Breith. 1965, 935 Nr. 357). Das Erfordernis von Leistungen nach dem Besatzungspersonenschädengesetz dürfe bezwecken, daß bestehende Ansprüche nicht verloren gehen sollten.

Das für den vorliegenden Fall fehlende Tatbestandsmerkmal (Leistungen nach dem Besatzungspersonenschädengesetz vom 17. Juli 1922; 12. April 1927) könne nicht durch § 6 BVG ersetzt werden. § 6 BVG sei nur für die Fälle gedacht, die ihrer Art nach noch nicht gesetzlich geregelt, jedoch einem der geregelten Tatbestände ähnlich seien.

Die Voraussetzungen des § 89 BVG (Härteausgleich) seien ebenfalls nicht gegeben. Diese Vorschrift setze einen Schadens- tatbestand i.S. des BVG voraus, dem aber andere notwendige Voraussetzungen zu einem Versorgungsanspruch entgegenständen.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr.1 Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der Revisionsbegründungsfrist schriftlich begründet worden (§ 164 SGG). Die Revision ist daher zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Streitig ist, ob die Verwaltung mit ihrer ablehnenden Ermessensentscheidung vom 10. Februar 1965 idF des Widerspruchsbescheids vom 20. April 1965 deshalb fehlerhaft gehandelt hat, weil sie den durch einen Angehörigen der Besatzungsmacht im Jahre 1920 verursachten Personenschaden nicht als unmittelbare Kriegseinwirkung angesehen und einen Härteausgleich ab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

gelehnt hat. Die Verwaltung war bei ihrer Entscheidung durch das rechtskräftig gewordene Urteil des SG Aachen vom 5. April 1962 gebunden, das die vorausgegangenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verpflichtet hat, den Antrag der Klägerin im Härteweg unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Entsprechend dieser Bindung hat auch die Verwaltung ihre Ermessensentscheidung nach § 89 BVG nicht mehr darauf gestützt, daß Schädigung und ursächlicher Zusammenhang nachgewiesen sein müßten, und daß die Klägerin den Unfall verschuldet habe. Das rechtskräftige Urteil vom 5. April 1962 steht mithin einer Entscheidung mit anderer Begründung nicht entgegen (BSG 15, 127; BVerwGE 15, 56; Bachof, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht Bd.II 1967 S. 200 Nr. 205).

Das LSG hat am 17. August 1967 entschieden; für die Beurteilung des Sachverhalts ist daher das BVG idF des 3. NOG vom 28. Dezember 1966 (BGBl I S. 750) maßgebend.

Nach § 6 BVG k a n n die Versorgungsverwaltung mit Zustimmung des BMA u.a. das Vorliegen unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkennen. Nach § 89 Abs. 1 BVG k a n n die Versorgungsverwaltung mit Zustimmung des BMA einen Ausgleich (Härteausgleich) gewähren. Die von der Klägerin begehrten Leistungen stehen mithin im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung gegeben sind. Nach § 6 BVG kann in "anderen", als den in den §§ 2, 3 und 5 BVG bezeichneten, besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des BMA das Vorliegen unmittelbarer Kriegseinwirkungen anerkannt werden. Ein "anderer" Fall i.S. des § 6 BVG ist dann gegeben, wenn er in den §§ 2 BVG (militärischer Dienst), 3 BVG (militärähnlicher Dienst) und 5 BVG (unmittelbare Kriegseinwirkung) nicht bezeichnet worden ist. Der Unfall,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

dessen Folgen die Klägerin entschädigt wissen will, ist aber in § 5 Abs. 2 Buchst. b BVG geregelt.

Einer Leistung nach § 6 BVG hat der BMA mit Erlaß vom 10. Dezember 1964 - V/3 - 5203.2 - 2298/64 - nicht zugestimmt. Das LSG hat seine ablehnende Entscheidung mit Recht nicht darauf gestützt, daß schon der BMA einer der Klägerin günstigen Entscheidung nicht zugestimmt hat, sondern darauf, daß im § 5 BVG der Fall eines Besatzungspersonenschadens geregelt ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b BVG), so daß für eine Kannleistung "Anerkennung als Schädigungsfolge" schon mangels der gesetzlichen Voraussetzungen kein Raum ist. Denn der Anspruch der Klägerin ist nach § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG als nachträgliche Auswirkung kriegerischer Vorgänge zu beurteilen. Der Sachverhalt im vorliegenden Fall reicht aber nicht aus, den gesetzlichen, in § 5 Abs. 2 Buchst. b BVG erschöpfend und abschließend geregelten Tatbestand zu erfüllen, weil der Klägerin keine Leistungen nach dem Besatzungspersonenschädengesetz vom 17. Juli 1922 idF vom 12. April 1927 zuerkannt worden sind. Es fehlt also an einem Tatbestandsmerkmal, um den gesetzlichen Tatbestand des § 5 Abs. 2 Buchst. b BVG zu verwirklichen. Damit entfällt die Anwendbarkeit des § 6 BVG, weil es schon an einer gesetzlichen Voraussetzung gebricht. Das LSG hat mithin frei von Rechtsirrtum die Ablehnung von Versorgung unter dem Gesichtspunkt des § 6 BVG bestätigen können.

Streitig ist weiter, ob eine besondere Härte i.S. des § 89 BVG vorliegt. Nach dieser Vorschrift kann mit Zustimmung des BMA ein Ausgleich (Härteausgleich) gewährt werden, wenn sich in einzelnen Fällen und nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben (§ 89 Abs. 1 BVG). Der BMA hat mit dem schon bezeichneten Erlaß vom 10. Dezember 1964 der Gewährung eines Härteausgleichs nicht zugestimmt, weil der Tatbestand einer unmittelbaren Kriegseinwirkung (§ 5 Abs. 2

- 7 -



- 7 -

Buchst. b BVG) nicht voll erfüllt sei. Nach den Verhandlungen des 26. Ausschusses des Deutschen Bundestages (1. Wahlperiode 1949 Seite 101 CD) zu § 89 BVG (- Entwurf) soll der Härteausgleich "nur Lücken ausfüllen, wo sonst das Gesetz nicht ausreiche" (Erklärung des Vertreters des BFM); im übrigen ergibt sich aus den Verhandlungen nichts für den Sinngehalt der Vorschrift.

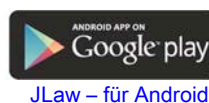
Eine Härte für die Klägerin kann sich daraus ergeben, daß sie nach ihrem Vorbringen einen Besatzungspersonenschaden erlitten hat und einen Versorgungsanspruch nur deshalb nicht verwirklichen kann, weil sie nach dem Gesetz vom 17. Juli 1922 idF der Bekanntmachung vom 12. Juli 1927 (RGB1 I S. 103) keine Ansprüche gestellt hat und diese zunächst auch nicht selbst als Kind stellen konnte. "Eine besondere Härte" liegt jedoch nicht vor. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Verwaltung eine Beurteilungsermächtigung einräumt, die gerichtlich unbeschränkt nachprüfbar ist. Das LSG hat mit Recht eine besondere Härte abgelehnt, weil die Klägerin, wie oben bereits dargelegt, objektiv unter dem Gesichtspunkt des BVG keinen gesetzlichen Tatbestand erfüllt hat, welcher die Rechtsfolge einer Leistung nach sich ziehen würde. Ein Schädigungstatbestand i.S. des BVG ist aber, wie der Beklagte zutreffend ausgeführt hat, eine notwendige Voraussetzung für die Zubilligung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG. Die Klägerin kann sich nicht auf einen Besitzstand (Leistungen nach dem früheren Personenschädengesetz) berufen, der ihr ohne Härteausgleich verlorengehen würde. Wenn nahezu 40 Jahre nach dem Unfall erstmals Antrag auf Versorgung gestellt worden ist, während für die Vergangenheit der gesetzliche Vertreter der Klägerin und die Klägerin selbst, das angeblich durch den britischen Offizier verursachte Leiden entschädigungslos hingenommen hat, so ist es nicht unbillig, eine Entschä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

digung auch weiterhin zu versagen. Denn durch den Zeitablauf, ohne daß Verjährung und auch Verwirkung hinsichtlich des Stammrechts auf Versorgung platzgreifen könnte, ist der nunmehr schwer rekonstruierbare Vorgang befriedet worden (s. Bischoff, Auslegung des Begriffs der besonderen Härte in KOV 1967, 81).

Das LSG hat daher auch insoweit frei von Rechtsirrtum die Entscheidung der Verwaltung bestätigt, welche die Gewährung von Härtausgleich versagt hat.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben; sie war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)